

§ 56 Abs. 1 Satz 4 IfSG - Änderung zur Entschädigung ab 01.10.2022

							bis 30.09.2022		ab 01.10.2022	
	Quarantäne-Anlass	Impfstatus gem. § 22a IfSG (siehe FAQ)	Absonderung?	Krank-schrei-bung?	Entgeltfort-zahlung bei Krankheit?	wichtiger Reise-grund?	Ent-schädi-gung?	Grund	Ent-schädi-gung?	Grund
1	positiver Test	geimpft	ja	ja	ja	/		entfällt, da EntgFG		Nein, keine Entschädigung da EntgFG
2	positiver Test	ungeimpft	ja	ja	ja	/		entfällt, da EntgFG		Nein, keine Entschädigung da EntgFG
3	positiver Test	geimpft	ja	nein	nein	/	ja	da Absonderung nicht vermeidbar war	ja	da Absonderung <u>nicht</u> vermeidbar war
4	positiver Test	ungeimpft	ja	nein	nein	/	ja	da Absonderung nicht vermeidbar war	ja	da Absonderung <u>nicht</u> vermeidbar war
5	Kontaktperson	geimpft	nein	/	/	/		entfällt mangels Absonderung		Nein, keine Entschädigung mangels Absonderungspflicht
6	Kontaktperson	geimpft	nein	/	/	/	ja	da Absonderung nicht vermeidbar war		Nein, keine Entschädigung mangels Absonderungspflicht
7	Kontaktperson	ungeimpft	nein	/	/	/	nein	da Absonderung vermeidbar war		Nein, keine Entschädigung mangels Absonderungspflicht
8	Kontaktperson - Virusvariante	geimpft	ja	/	/	/	ja	da Absonderung nicht vermeidbar war	ja	da Absonderung nicht vermeidbar war
9	Kontaktperson - Virusvariante	ungeimpft	ja	/	/	/	nein	da Absonderung vermeidbar war	nein	da Absonderung vermeidbar war
10	Einreise aus Risiko-/Hochrisikogebiet	geimpft	nein	/	/	/		entfällt mangels Absonderung		Diese Kategorie ist seit 01.06.2022 entfallen.
11	Einreise aus Risiko-/Hochrisikogebiet	ungeimpft	nein	/	/	nein	nein	da Absonderung vermeidbar war		Diese Kategorie ist seit 01.06.2022 entfallen.
12	Einreise aus Risiko-/Hochrisikogebiet	ungeimpft	nein	/	/	ja	nein	nach der engen Auslegung der GMK haben ungeimpfte Personen keinen Entschädigungsanspruch, selbst wenn ein wichtiger Reisegrund vorliegen würde		Diese Kategorie ist seit 01.06.2022 entfallen.
13	Einreise aus Virusvariantengebiet (Einstufung <u>nach</u> Reisebeginn)	geimpft	ja, 14 Tage	/	/	ja	ja	da Absonderung nicht vermeidbar und höhere Risikoeinstufung bei Reisebeginn nicht bekannt war	ja	da Absonderung nicht vermeidbar und höhere Risikoeinstufung bei Reisebeginn nicht bekannt war
14	Einreise aus Virusvariantengebiet (Einstufung <u>nach</u> Reisebeginn)	geimpft	ja, 14 Tage	/	/	nein	ja	da Absonderung nicht vermeidbar und höhere Risikoeinstufung bei Reisebeginn nicht bekannt war	ja	da Absonderung nicht vermeidbar und höhere Risikoeinstufung bei Reisebeginn nicht bekannt war
15	Einreise aus Virusvariantengebiet (Einstufung <u>nach</u> Reisebeginn)	ungeimpft	ja, 14 Tage	/	/	nein	nein	da Absonderung vermeidbar war	nein	da Absonderung vermeidbar war
16	Einreise aus Virusvariantengebiet (Einstufung <u>nach</u> Reisebeginn)	ungeimpft	ja, 14 Tage	/	/	ja	nein	nach der engen Auslegung der GMK haben ungeimpfte Personen keinen Entschädigungsanspruch, selbst wenn ein wichtiger Reisegrund vorliegen würde	nein	nach der engen Auslegung der GMK haben ungeimpfte Personen keinen Entschädigungsanspruch, selbst wenn ein wichtiger Reisegrund vorliegen würde
17	Einreise aus <u>vorher bekanntem</u> Virusvariantengebiet	geimpft	ja, 14 Tage	/	/	ja	ja	da Absonderung nicht vermeidbar war	ja	da Absonderung nicht vermeidbar war
18	Einreise aus <u>vorher bekanntem</u> Virusvariantengebiet	geimpft	ja, 14 Tage	/	/	nein	nein	da Absonderung vermeidbar war	nein	da Absonderung vermeidbar war
19	Einreise aus <u>vorher bekanntem</u> Virusvariantengebiet	ungeimpft	ja, 14 Tage	/	/	nein	nein	da Absonderung vermeidbar war	nein	da Absonderung vermeidbar war
20	Einreise aus <u>vorher bekanntem</u> Virusvariantengebiet	ungeimpft	ja, 14 Tage	/	/	ja	nein	nach der engen Auslegung der GMK haben ungeimpfte Personen keinen Entschädigungsanspruch, selbst wenn ein wichtiger Reisegrund vorliegen würde	nein	nach der engen Auslegung der GMK haben ungeimpfte Personen keinen Entschädigungsanspruch, selbst wenn ein wichtiger Reisegrund vorliegen würde